

Öffentliche Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

1. Teiländerung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg, OG Schönenberg-Kübelberg Bereich „Bei der Strunkeiche“

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 den Feststellungsbeschluss zur 1. Teiländerung der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg gefasst. Der Planbereich ist beigefügter Karte zu entnehmen. Gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) wurden die Planunterlagen der Unteren Landesplanungsbehörde bei der Kreisverwaltung Kusel zur Genehmigung vorgelegt.

Mit Schreiben vom 22. März 2021, Aktenzeichen 5/55/610-10 FNP-Schbg-Kbg. 1. TÄnd.GF-2, hat die Untere Landesplanungsbehörde gem. § 6 Abs. 1 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 1728), i.V.m. § 203 Abs. 3 BauGB und § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem BauGB (BBauGZustV RP 2007) die 1. Teiländerung der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg genehmigt. Die Genehmigungserteilung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gegeben.

Die 1. Teiländerung der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg, wird mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft gesetzt und kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathaus Waldmohr, Zimmer Nr. W1-2.04, Rathausstraße 14 Waldmohr, zu den allgemeinen Dienstzeiten von montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr von jedermann eingesehen werden

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Gem. §§ 39 bis 42 BauGB entstehen Entschädigungsansprüche nach Eintritt eines Vermögensnachteils. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Entschädigungsleistungen in Geld sind ab Fälligkeit mit 2 vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich zu verzinsen. Ist Entschädigung durch Übernahme des Grundstücks zu leisten, findet auf die Verzinsung § 99 Abs. 3 Anwendung BauGB (§ 44 Abs. 3 BauGB).

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Schönenberg-Kübelberg, den 10.04.2021
gez. Lothschütz
Bürgermeister

